



SATZUNG

des „Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany e.V.“

vom 23. Januar 2014

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 VEREINSZWECK
- § 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER
- § 4 AUSTRITT VON MITGLIEDERN
- § 5 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN
- § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN
- § 7 ORGANE DES VEREINS
- § 8 VORSTAND
- § 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES
- § 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES
- § 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE
- § 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 13 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 14 ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN GREMIEN
- § 15 ARBEITSKREISE
- § 16 GESCHÄFTSBESORGUNG
- § 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name

„Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany e.V.“.

Der Verein kann das Namenskürzel „HYPOS“ verwenden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination von Unternehmen schwerpunktmäßig aus den Bereichen Energiewirtschaft, Chemie, Anlagenbau im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung zur Umwandlung und Speicherung von Elektrizität insbesondere in Wasserstoff unter Vorantreiben der wirtschaftlich tragfähigen und gesellschaftlich akzeptierten Integration in die Versorgungsinfrastruktur sowie sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen. Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an diesen beteiligen.
- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder - soweit ein Mitglied individuelle, über die Zweckförderung des Vereins hinausgehende Leistungen erbringt - durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen sowie Ehrenmitglieder werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.

- (2) Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen usw. ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 11 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet. Sofern die Beitragsordnung bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf den festgestellten Jahresumsatz bzw. das Jahresbudget eines Mitglieds abstellen sollte, sind dann die Kennzahlen der jeweiligen das erhöhte Stimmrecht begründenden Einrichtung für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes/Rückschein gegenüber dem Vorstand.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt bei einem zur Zahlung von Umlagen nach § 6 Abs. (2) dieser Satzung verpflichteten Mitglied insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Höhe der Umlagen in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind von dem jeweiligen Mitglied aus Eigenmitteln zu erbringen.
- (2) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden Maßnahmen und Vorhaben werden weiterhin durch die Erhebung jährlicher Umlagen finanziert. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Umlageordnung.
- (3) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags und einer freiwilligen höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelungen des § 18 Abs. (3) bzw. Abs. (4) i.V.m. Abs. (3) bleiben hiervon unberührt.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 bis zu höchstens 9 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitarbeiter eines Mitglieds oder Ehrenmitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen

zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. (2);
 - (e) Vorschlagsrecht zur inhaltlichen Ausgestaltung von Themenfeldern im Rahmen der HYPOS-Wertschöpfungskette sowie zur Auswahl von konkreten, standortbezogenen Demonstrations-, Pilot- und Investitionsvorhaben, die nicht vom BMBF gefördert werden;
 - (f) Vorschlagsrecht hinsichtlich der Fördermittelbeantragung für HYPOS-Einzel- und Verbundanträge im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“ sowie Koordination der Berichterstattung gegenüber dem BMBF;
 - (g) Benennung, Entsendung und Abberufung von Beiratsmitgliedern gem. § 14 Abs. (2), die gemäß Förderrichtlinie des BMBF durch die Initiative bestimmt werden können;
 - (h) Benennung und Abberufung der Arbeitskreisleiter bzw. Themenfeldverantwortlichen gem. § 15 Abs. (3);
 - (i) Beschlüsse zu den Regeln für die Nutzung der HYPOS-Marke und des HYPOS-Logos durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) An den Vorstandssitzungen können nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. (1);
 - (c) Festsetzung der Höhe der Umlagen nach § 6 Abs. (2);
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1);
 - (e) Änderungen der Satzung nach § 17;
 - (f) Auflösung des Vereins nach § 18;
 - (g) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5;
 - (h) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (i) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3 Abs. (3) Satz 1, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3 Abs. (3) Satz 1 genannten Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 12

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 13 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. nachstehenden Absätzen (5) und (6) sowie §§ 17 und 18. Für diese Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich solche mit erhöhtem Stimmrecht) bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:
- (a) Änderungen der Satzung nach §§ 17, 11 Abs. (2) lit. (e);
 - (b) Festsetzung der Jahresbeiträge nach §§ 6 Abs. (1), 11 Abs. (2) lit. (b);
 - (c) Festsetzung der Umlagen nach §§ 6 Abs. (1) und (2), 11 Abs. (2) lit. (c).
 - (d) Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5 Abs. (2), 11 Abs. (2) lit. (g)
 - (e) Eingehung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach § 11 Abs. (2) lit. (h).
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. (2) lit. (a) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (7) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 14

ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN GREMIEN

- (1) Im Rahmen der Umsetzung der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“ wird durch das BMBF ein Beirat errichtet. Gemäß Förderrichtlinie des BMBF bewertet der Beirat jedes einzelne Vorhaben des Konsortiums hinsichtlich seiner Förderwürdigkeit und empfiehlt die Förderung dem vom BMBF beauftragten zuständigen Projektträger. Durch den Vorstand können Vorhaben ausgewählt und dem Beirat auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses zur Bewertung vorgestellt werden. Im Zuge der Umsetzung der Ziele des Konsortiums evaluiert der Beirat den Projektfortschritt und empfiehlt ggf. notwendige Maßnahmen. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Beirat beim Vorstand Berichte und Stellungnahmen anfordern. Die noch zu konkretisierende inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufgabenbereiche des Beirates obliegen dem BMBF.
- (2) Die vom HYPOS-Konsortium (auf Basis des HYPOS-Initiativkonzeptes vom 03.04.2013) in den Beirat zu entsendenden Mitglieder werden gem. § 9 Abs. (1) lit. (g) vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 15

ARBEITSKREISE

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins gem. den einzelnen Themenfeldern entlang der HYPOS-Wertschöpfungskette werden Arbeitskreise gebildet. Die Mitarbeit in mindestens einem dieser Arbeitskreise ist für jedes Mitglied verpflichtend. In den Arbeitskreisen werden Projekte erarbeitet, die im Interesse des Vereins zu einer Förderung des Vereinszwecks beitragen sollen. Diese Aktivitäten werden in Projektform inhaltlich beschrieben.
- (2) Die von den Arbeitskreisen erzielten Arbeitsergebnisse sowie insbesondere die von diesen entwickelten Projekte sind dem Vorstand zur Auswertung bzw. Abstimmung über die Durchführung der jeweiligen Projekte vorzulegen.
- (3) Konstituierung und Auflösung eines Arbeitskreises werden vom Vorstand beschlossen. Die Leiter der Arbeitskreise (sog. „Themenfeldverantwortliche“) werden vom Vorstand für einen Zeitraum von 2 Jahren benannt. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 16

GESCHÄFTSBESORGUNG

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind.

§ 17

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.

- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist von den Liquidatoren an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck forscht, zu spenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.